

Vom Sturm gefällt: Die 225 Jahre alte Kaiserbuch im salzburgischen Flachgau fiel im August 2004 einem Unwetter zum Opfer.



(Alb)Traum Baum?

Baumbesitzer gibt es viele. Doch nur wenige wissen, welche Pflichten sie als Eigentümer von Tanne, Fichte, Buche, Birke et cetera treffen. Und welche Folgen der Verstoß dagegen haben kann. Ein Überblick.

Wer bisher dachte, auf seine Bäume nur im Frühjahr achten zu müssen, wenn sie ausschlagen, der sei gewarnt. Denn neben den vieldiskutierten und daher auch weithin bekannten Pflichten des Pflanzenbesitzers gegenüber seinem Nachbarn (Stichwort „Recht auf Licht“), die durch eine Gesetzesnovelle im Vorjahr neu geregelt wurden, geht ein Umstand oft unter: Wer einen Baum hat, muss sich das ganze Jahr über darum kümmern, dass von diesem keine Gefahren ausgehen. Tut er das nicht, und es entsteht dadurch ein Schaden oder wird gar jemand verletzt, muss er dafür geradestehen. Und das kann nicht nur teuer werden, sondern im Fall von Verletzten auch vor dem Strafrichter enden.

Diese sogenannte Verkehrs-sicherungspflicht ergibt sich aus dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) und hat für Baumbesitzer weitreichende Folgen. Denn es verpflichtet sie, generell dafür Sorge zu tragen, dass von ihren Bäumen keine Gefahr für Dritte ausgeht. „Es ist jedem klar, dass er für eine lose Dachschindel haftet, für Bäume muss ein solches Bewusstsein erst geschaffen werden“, meint Gerald Schlager, der als gerichtlicher Sachverständiger in Salzburg arbeitet und sich eingehend mit der Problematik auseinandergesetzt hat.

„Der Baum ist wie ein Gebäude“, sagt auch Andreas Kletecka, Professor für Zivilrecht am Wiener Juridicum. Und dementsprechend streng ist der Maßstab, der an den Baumbesitzer im Falle

eines Schadens angelegt wird. Ein Gericht wird jedenfalls prüfen, ob „alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet“ wurde (§ 1319 ABGB). Und da reicht selbst leichte Fahrlässigkeit bei der Überprüfung des Baumes aus, um den Eigner haftbar zu machen.

Achtung, Beweise. Achtung, es kommt noch schlimmer: Der Beweis, diese geforderte Sorgfalt auch angewendet zu haben, obliegt dem Baumbesitzer. Dieser muss sich also gegenüber dem Geschädigten freibeweisen. Deshalb ist es ratsam, bei exponierteren Bäumen, also etwa an Straßen, Wegen oder Parkplätzen, die Prüfungsaktivitäten zu dokumentieren, um im Fall der Fälle auch beweisen zu können, dass man sorgfältig genug war.

„In zehn Fällen, die ich zu begutachten habe, sind in neun Gefahren von vornherein erkennbar“, berichtet Schlager. Was für den Baumbesitzer vor allem eines heißt: Er kann sich vor unangenehmen Überraschungen schützen, wenn er seine Bäume regelmäßig

„Es ist jedem klar, dass ein Hausbesitzer für eine lose Dachschindel haften muss, für Bäume muss ein solches Bewusstsein erst geschaffen werden.“

Gerald Schlager, gerichtlich beideter Sachverständiger

Eigene Bäume müssen regelmäßig kontrolliert werden.



Nur durch Glück blieb die Kapelle unter der Kaiserbuche in Salzburg stehen. Das wertvolle Naturdenkmal ging allerdings verloren.

☐ untersucht. Wobei es mangels einschlägiger Judikatur schwierig ist, exakt festzulegen, wie weit diese Pflicht zur Untersuchung geht. Bei einem normalen, gesunden Baum wird es genügen, ihn regelmäßig (alle ein bis zwei Jahre) vom Boden aus auf kranke Stellen oder sonstige Auffälligkeiten anzuschauen.

Ist ein Baum älter oder anders beeinträchtigt beziehungsweise steht er an einer besonders heiklen Stelle (etwa an einer Straße), wird die Überprüfung durch einen Fachmann ratsam sein, um der Pflicht jedenfalls Genüge zu tun. Das kann bis zu einer Überprüfung einmal in belaubtem und einmal in unbelaubtem Zustand gehen. Fühlt man sich übrigens durch einen Baum „bedroht“, gibt es ein einfaches, aber wirksames Mittel, um im Schadensfall den Baumbesitzer ersatzpflichtig zu machen. Man weist ihn mit einem eingeschriebenen Brief auf den vermuteten Mangel hin. Reagiert der Baumeigner und saniert den Mangel, hat man

sein Ziel ohnedies erreicht. Tut er nichts, und es verwirklicht sich die befürchtete Bedrohung, wird der nachweisbar Gewarnte schwer darlegen können, seiner Verkehrssicherungspflicht nachgekommen zu sein.

Eine Möglichkeit zur Selbsthilfe bei Untätigkeit des Baumeigentümers räumt § 422 ABGB ein: Treffen grundsätzlich die Kosten der Entfernung von störenden Wurzeln und Ästen auf einem fremden Grundstück nicht den Baumbesitzer, sondern den Eigentümer des beeinträchtigten Grundstücks, gibt es bei „gefährlichen“ Bäumen eine Sonderregelung.

Versichert? Wenn dem Eigentümer des beeinträchtigten Grundstücks „durch die Wurzeln oder Äste ein Schaden entstanden ist oder offenbar droht, hat der Eigentümer des Baumes oder der Pflanze die Hälfte der notwendigen Kosten zu ersetzen“. Oder anders gesagt: Wer nicht warten will, bis der Baumeigner den Missstand beseitigt, dem muss das auch etwas wert sein.

Der Baumeigentümer sollte sich jedenfalls erkundigen, welche Schäden seine Haftpflichtversicherung deckt. Denn „höhere Gewalt“ (also etwa Stürme mit höheren Geschwindigkeiten) führt nur zu einer Deckungspflicht der Versicherung, wenn der Baumeigentümer vorher seinen Pflichten nachgekommen ist.

Wer diese Ratschläge beherzigt, kann sich beruhigt über seine Bäume freuen. Und wenn sie wieder einmal ausschlagen sollten: einfach Abstand halten.

Florian Asamer ■